Interpellation Nr. 56 (Juni 2019)

betreffend Rotlichtmilieu in Wohnstrassen

19.5223.01

Das Gundeldinger-Quartier zeichnet sich auch durch zahlreiche Wohnstrassen aus. Diese sind von den Anwohnenden gewünschte Massnahmen, die zur Verkehrsberuhigung und zur Steigerung von Wohn- und Lebensqualität beitragen.

Zurzeit aber brodelt es in der Schillerstrasse, weil sich in dieser Wohnstrasse ein Bordellbetrieb eingenistet hat. Das ganze Wohnhaus Nr. 22 wurde nach dem Tod der Besitzerin veräussert. Die neuen Hausbesitzer sind mit allen Wassern gewaschen und wissen, wie sie unter Umgehung sämtlicher Vorschriften einen Bordellbetrieb einrichten können. Im Gespräch wurde erwähnt, man würde unter Umständen in den Stockwerken Airbnb einrichten und diese Wohnungen dann jeweilen an Schweizer Prostituierte vermieten.

Die Anwohnenden sind in Aufruhr und erste Einschränkungen durch Freierbetrieb, Lärmbelästigung, offene Fenster mit entsprechend eindeutigem Geräuschpegel machen sich bemerkbar. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat ist zwar eingeschaltet, verweist aber auf das Anhörungsrecht des Eigentümers und auf die Polizei. Die Polizei wiederum nervt sich offensichtlich über die Telefonate der Anwohnerschaft. Natürlich geht es nicht um "Leib und Leben". Es geht aber um ganz konkrete Wohn- und Lebensqualität.

Dazu kommt, dass das rechtliche Gehör und allfällige Rekurse meist mehrjährige Verzögerungen bis zu einem allenfalls negativen Entscheid führen. Das erlaubt den Betreibern genügend Gewinne zu erwirtschaften, nach einer Ablehnung die Übung abzubrechen und in einer anderen Strasse neu zu beginnen. In der Zwischenzeit, resp. unter Ausnützung sämtlicher Fristen, werden die Erotikgewerbe weiter betrieben und die Anwohnenden belästigt.

Die Interpellantin bittet die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Inwiefern dürfen Bordellbetriebe in Wohngebieten eingerichtet werden?
- Braucht es eine Bewilligung für die Umnutzung von Wohnungen in ein gewerbliches Erotikgeschäft? Wenn nein, warum nicht?
- Was für formelle und informelle Vorgaben muss ein Bordellbetrieb in einem ganzen Wohnhaus erfüllen?
- Wie kann der Kanton die Umgehung der Vorschriften z. B. via Airbnb verhindern?
- Was für Steuerungsmodule in Bezug auf die Ansiedlung besitzt der Kanton?
- Existiert ein Dichte- oder Verträglichkeitsgrenzwert für solche Etablissements in Wohnquartieren?
- Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Gesetzesanpassung vorzunehmen, welche erlaubt, einem Bordell die Betriebsbewilligung in einer Wohnstrasse (wenn unbewilligt) sofort zu entziehen, resp. gar nicht zu erteilen?

Beatrice Isler